

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „EINZELHANDEL AM BAHNHOF“ DER GEMEINDE LÜDERSDORF IM ORTSTEIL HERRNBURG GEMÄß NACH § 13A BAUGB

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  
Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

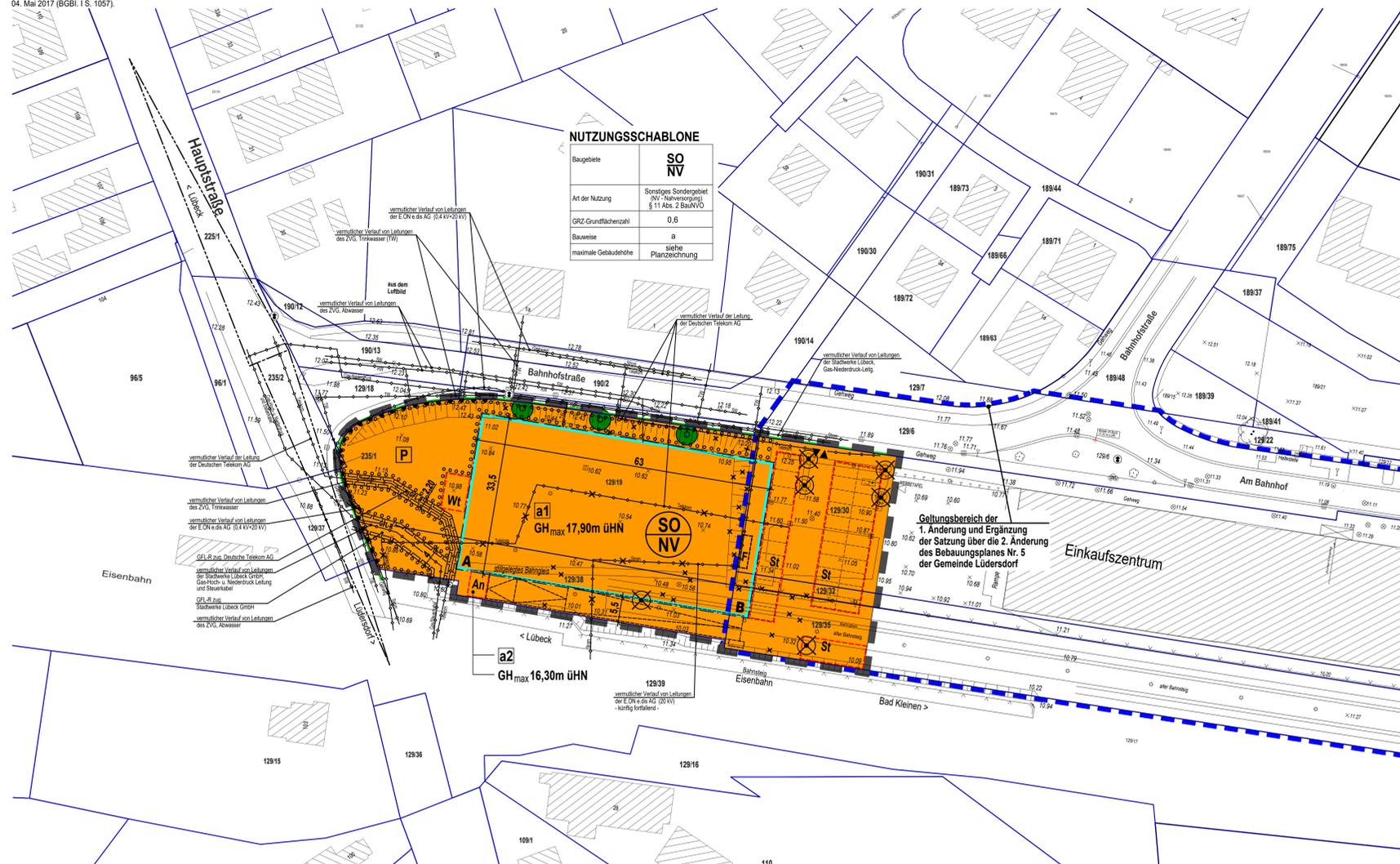
## TEIL B - TEXT

- siehe Anlage -



M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.



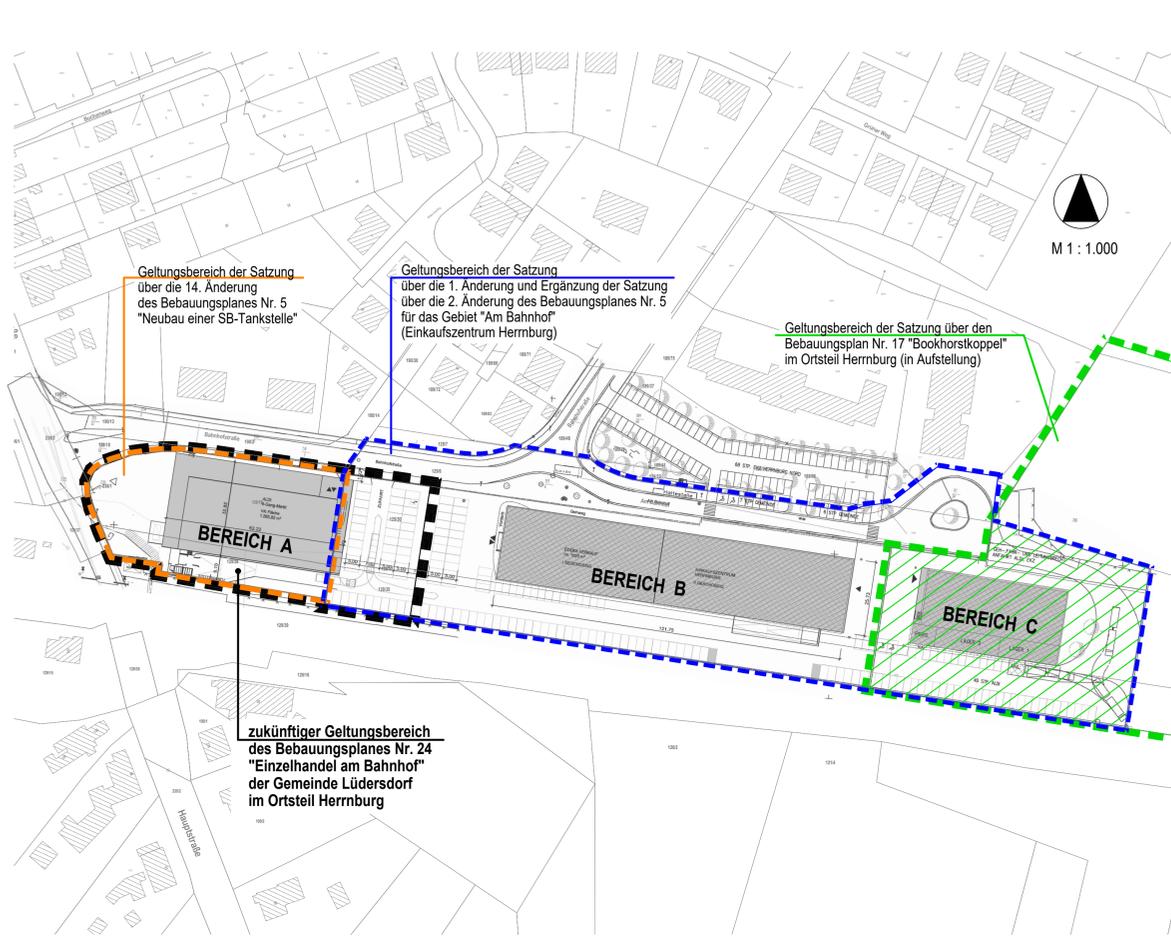
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lins Amtsblatt“ am ..... erfolgt. Die Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan erfolgt als Bekanntmachung der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umweltschadung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Die allgemeine Vorprüfung des Entwurfs gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überprüfende Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.
  - Die Öffentlichkeit konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Schönerberger Land während der angegebenen Zeiten in der Zeit vom ..... bis zum ..... unterrichten und zu der Planung äußern.
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
  - Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten montags bis dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Schönerberger Land, Fachbereich IV, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lins Amtsblatt“ am ..... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Lüdersdorf deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden ergänzend unter <https://www.schoenerberger-land.de/Bekanntmachungen/Ausgaben> in das Internet eingestellt.
- Lüdersdorf, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister
- ..... den ..... (Stempel) ..... Unterschrift
- Der katastralmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
  - Die Gemeindevertretung hat die festgesetzten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 wurde durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
- Lüdersdorf, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister
- Lüdersdorf, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Lins Amtsblatt“ am ..... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV-MV) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am ..... in Kraft getreten.
- Lüdersdorf, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ### I. FESTSETZUNGEN
- Planzeichen
- |  |   |   |
|--|---|---|
|  | ART DER BAULICHEN NUTZUNG   | Rechtsgrundlagen  |
|  | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  |
|  | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB<br>§ 22 Abs. 4 BauNVO und<br>§ 23 BauNVO |
|  | VERKEHRSFLÄCHEN   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB   |
|  | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN  | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB<br>§ 9 Abs. 6 BauGB                     |
|  | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN           | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB   |
|  | SONSTIGE PLANZEICHEN  | § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB   |
|  | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.  | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB<br>§ 9 Abs. 6 BauGB                     |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Lüdersdorf | § 9 Abs. 7 BauGB  |
- ### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
  - vorhandener Trafo / Leuchte / Baum
  - vorhandener Zaun
  - vorhandene Böschung
  - Bemaßung in Metern
  - Geländehöhe in Meter üHN76
  - künftig entfallende Darstellungen
  - Baum
  - unterirdische Leitung
  - Böschung / Zaun
  - Geis
  - geplante Rampe (Anlieferung)
  - beispielhafte Anpflanzung von Bäumen
  - Hydrantenstandort, außerhalb des Geltungsbereiches
  - Punkte, l.V.m. Festsetzung l.3.1
  - Fahrradständer (F)
  - Sichtdreieck
  - Kennzeichnung Standort Werbeflyon

## ÜBERSICHTSPLAN MIT DARSTELLUNG DER PLANGELTUNGSBEREICHE



**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „EINZELHANDEL AM BAHNHOF“ IM ORTSTEIL HERRNBURG GEMÄß § 13 BAUGB UND § 86 LBauO M-V**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834) sowie nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 622), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Einzelhandel am Bahnhof“ im Ortsteil Herrnburg der Gemeinde Lüdersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE LÜDERSDORF „EINZELHANDEL AM BAHNHOF“ IM ORTSTEIL HERRNBURG GEMÄß § 13A BAUGB

